

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Schmalkalden

vom 24. Juni 2024

Aufgrund des § 34 Abs. (1) der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in seiner Sitzung vom 24. Juni 2024 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Im Übrigen finden die Stadtratssitzungen, außer in der Sommerpause, mindestens alle zwei Monate statt. Die Stadtverwaltung stellt für die Stadtratssitzungen einen Terminplan (jährlicher Sitzungskalender) auf, der vom Stadtrat zu bestätigen ist.
- (2) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (3) Der Bürgermeister lädt die Stadtratsmitglieder, den hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates die Beratungsgegenstände mitzuteilen (Tagesordnung). Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen innerhalb der Ladungsfrist über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In begründeten Fällen können die Unterlagen schriftlich nachgereicht werden.
- (4) Die in Abs. (2) Satz 1 und Abs. (3) vorgesehene Schriftform erfolgt durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. (7) ThürKO.
- (5) Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadtratsmitgliedes, des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen gilt als geheilt, wenn das Stadtratsmitglied oder die zu ladende Person zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteiles betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadtratsmitglied zu laden.
- (9) Bei virtuellen Sitzungen nach § 36a Abs. (1) Satz 1 ThürKO ist in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der öffentlich zugängliche Raum, in den Bild und Ton der Sitzung unverzüglich zur Beratung und Beschlussfassung übertragen werden, zu benennen. Den nach § 35 Abs. (2) Satz 1 ThürKO zu ladenden Personen sind die für eine virtuelle Sitzung nach § 36a Abs. (1) Satz 1 ThürKO erforderlichen Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen. Für den Antrag auf Durchführung eines Umlaufverfahrens gemäß § 36a Abs. (2) ThürKO, die Stimmabgabe gemäß § 36a Abs. (2) Satz 3 ThürKO und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates sowie an Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. (2) ThürKO und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld von bis zu 500,- € im Einzelfall verhängen. Zuvor spricht der Bürgermeister im Auftrag des Stadtrates eine Abmahnung aus und gibt diese in der Sitzung bekannt.
- (2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung oder einem Umlaufverfahren gem. § 36a Abs. (2) ThürKO nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, muss dies der Stadtverwaltung, die bis Sitzungsbeginn den Vorsitzenden in Kenntnis setzt, unter Angabe des Entschuldigungsgrundes möglichst frühzeitig mitteilen. Gleiches gilt, wenn ein Stadtratsmitglied die Sitzung vorzeitig verlassen will.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der jedes Stadtratsmitglied seine Anwesenheit eigenhändig unterschriftlich bestätigt. Von der eigenhändigen Unterschrift ausgenommen sind die virtuellen Sitzungen nach § 36a Abs. (1) ThürKO, für die die Stadtverwaltung die Anwesenheiten anhand der Einwahldaten zur virtuellen Sitzung erfasst.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen. Die für öffentliche Sitzungen geltende allgemeine Zugänglichkeit ist gewährleistet, solange der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medienvertreter ist stets eine angemessene Zahl an Plätzen freizuhalten.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksangelegenheiten
 - c) Auftragsvergaben
 - d) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint
 - e) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
 - f) Erhebung von Klagen, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen in Rechtsstreitigkeiten
 - g) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung
 - h) vertrauliche Abgabenangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis (§ 30 AO) unterliegen
 - i) vertrauliche Sozialangelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis (§ 35 SGB I) unterliegen
 - j) Vorentwürfe zu Stadtentwicklungsprogrammen, Bauleitplänen und Verkehrsplanungen vor der gesetzlich gebotenen Erörterung in der Öffentlichkeit
 - k) vorbereitende Untersuchungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben
 - l) Entscheidungen über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
 - m) Beratung und Entscheidung über eine persönliche Beteiligung gemäß § 38 ThürKO
 - n) höchstpersönliche Anträge und Anliegen von Einwohnern.
- (3) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht in Film, Bild oder Ton aufgezeichnet wird. Soweit zum Anfertigen der Niederschrift Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel verwendet werden, gilt § 15 Abs. (5) dieser Geschäftsordnung.
- (4) Bei öffentlichen virtuellen Sitzungen gemäß § 36a Abs. (1) Satz 1 ThürKO ist die Öffentlichkeit zu gewährleisten, indem Bild und Ton der Sitzung ohne zeitliche Verzögerung in einen für die Öffentlichkeit zugänglichen Raum übertragen werden. Abs. (3) findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Ist es zweifelhaft, ob die Voraussetzungen nach Abs. (2) vorliegen, entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Gleiches gilt für Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit und für Anträge auf Überweisung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung. Die Entscheidungen sind in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Haupt- und Finanzausschuss die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.
- (2) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder, einer Fraktion oder einem Ortsteilbürgermeister vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sind schriftlich hinreichend zu begründen und müssen einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. § 1 Abs. (2) Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die in Abs. (2) Sätze 1 und 2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs. (7) ThürKO ersetzt werden.
- (4) Die vom Bürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann um weitere Gegenstände durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.
- (5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Für die Behandlung dieser Anträge zur Geschäftsordnung gilt § 12 dieser Geschäftsordnung. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Abstimmung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den behandelten Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.
- (3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO sowie § 7 dieser Geschäftsordnung) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie einem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie datenschutzkonform zu vernichten.

- (4) Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik sowie von elektronischen Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 3 Abs. (3) dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld von bis zu 2.500,- € verhängen.

§ 7

Persönliche Beteiligung

- (1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für den hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und sonstige nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladende Personen.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. (1) gelten nicht für Wahlen.
- (3) Muss ein Mitglied des Stadtrates annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates oder der hauptamtliche Erste Beigeordnete zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Absätze (4) bis (6) ThürKO.

§ 8

Beschlussvorlagen

- (1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag und dessen Begründung, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet sind. Darüber hinaus sollen Beschlussvorlagen eine Darstellung der voraussichtlich entstehenden Kosten und Folgekosten sowie die finanzielle Deckungsquelle enthalten. Informationsvorlagen dienen dagegen lediglich als Bericht bzw. der Mitteilung.
- (2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Beschlussvorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 9

Anträge

- (1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister, jedes gewählte Stadratsmitglied und die Ortsteilbürgermeister, sofern es Belange ihres Ortsteiles

betrifft. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

- (2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden, es sei denn, dass begründet dargelegt werden kann, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.
- (3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Während eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. (2) ThürKO sind Änderungsanträge unzulässig.

§ 10 Anfragen

- (1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen, von einzelnen Stadtratsmitgliedern und von den Ortsteilbürgermeistern, sofern es Belange ihres Ortsteiles betrifft, an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen dem Bürgermeister mindestens sechs Werktage vor der Sitzung vorliegen; der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Ein Fraktionsmitglied (bei Anfragen einer Fraktion) bzw. das anfragende Stadtratsmitglied oder der zuständige Ortsteilbürgermeister kann die Anfrage in der Sitzung vorlesen und begründen.
- (3) Anfragen werden vom Bürgermeister, einem von ihm beauftragten Beigeordneten oder einem Mitarbeiter der Stadtverwaltung beantwortet. Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen, die nach Möglichkeit in der Sitzung zu beantworten sind. Ist dies nicht möglich, so hat der Bürgermeister dem Fragesteller innerhalb eines Monats eine schriftliche Antwort zu erteilen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.
- (4) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen sollen zugelassen werden. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt den Vorsitz sein Stellvertreter.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Wenn es sich um Anträge handelt, ist dem Antragsteller auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (3) Beschäftigten der Stadtverwaltung sowie dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten ist das Wort zu erteilen, wenn der Bürgermeister zustimmt oder dies wünscht. Sonstige Personen dürfen im Stadtrat das Wort nicht ergreifen. Der Stadtrat kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.
- (4) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion insgesamt nicht länger als 10 Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion insgesamt nicht länger als 5 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende des Stadtrates nachzweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Haushaltsreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.
- (5) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.
- (6) Die Fraktionen haben die Möglichkeit, während der Sitzung eine Auszeit von höchstens 15 Minuten zu beantragen; über längere Auszeiten beschließt der Stadtrat.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:
 - a) Änderung der Tagesordnung
 - b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung
 - c) Schließung der Sitzung
 - d) Unterbrechung der Sitzung
 - e) Vertagung
 - f) Verweisung an einen Ausschuss
 - g) Schluss der Aussprache
 - h) Schluss der Rednerliste
 - i) Begrenzung der Zahl der Redner
 - j) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - k) Begrenzung der Aussprache.

Über Anträge zur Geschäftsordnung beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen (einfache Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.
- (4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, zu verlesen und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion und jedes Stadtratsmitglied, das keiner Fraktion angehört, Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.
- (5) Bei der Durchführung eines Umlaufverfahrens gem. § 36a Abs. (2) ThürKO sind Anträge zur Geschäftsordnung unzulässig.

§ 13 Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen)

- (1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.
- (2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.
- (3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des Antrags zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Bei Beschlüssen stellt der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende des Stadtrates durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen, Befangenheit und zur aktuellen Abstimmung Abwesende sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

- (7) Der Stadtrat kann beschließen, namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen.
- (8) Bei Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:
- a) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn sie
 - aa) leer sind
 - ab) unleserlich sind
 - ac) mehrdeutig sind
 - ad) Zusätze enthalten
 - ae) durchgestrichen sind
 - af) bei Wahlen unzweifelhaft Stimmenthaltung zum Ausdruck bringen durch Gebrauch des Wortes „Stimmenthaltung“
 - ag) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen
 - b) Die Stimmzettel werden von je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder von beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden des Stadtrates mitteilen.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in der Thüringer Kommunalordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Anforderungen enthalten.
- (10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.
- (11) In virtuellen Sitzungen nach § 36a Abs. (1) Satz 1 ThürKO und Umlaufverfahren nach § 36a Abs. (2) ThürKO dürfen Wahlen und andere geheime Abstimmungen im Sinne von § 39 ThürKO nicht durchgeführt werden.

§ 14 Verletzung der Ordnung

- (1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.
- (2) Wer sich ungebührlicher, beleidigender oder verfassungsfeindlicher Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, zur Ordnung zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.
- (3) Beim dritten Ordnungsruf zu einem Beratungsgegenstand kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrates von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

- (5) Werden die Sitzungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.
- (6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen. Kann die Sitzung nach der Unterbrechung nicht fortgesetzt werden, gilt sie als geschlossen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über die öffentlichen und die nichtöffentlichen Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung, die Namen der anwesenden und die der abwesenden Mitglieder des Stadtrates, des Schriftführers und der sonstigen Teilnehmer an der Sitzung sowie die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Beschlüsse, die Form der Beratung und Entscheidung (öffentlich oder nichtöffentlich), die Form der Abstimmung (offen oder geheim), das Abstimmungsergebnis und die Ordnungsmaßnahmen erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Ablauf der Stadtratssitzungen wird für die Anfertigung der Niederschriften auf Tonträgern aufgezeichnet. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat zeitnah zu löschen. Für archivarische Zwecke dürfen Tonaufzeichnungen nur mit ausdrücklicher Billigung des Stadtrates aufbewahrt werden.
- (4) Die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzung sind nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden und den Schriftführer von allen Mitgliedern des Stadtrates im Ratsinformationssystem abrufbar und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen. Auf Antrag eines Stadratsmitgliedes kann der Stadtrat in dieser Sitzung beschließen, ob eine beanstandete Niederschrift zu berichtigen ist oder ergänzt wird. Die Berichtigung oder Ergänzung wird in die Niederschrift aufgenommen.
- (5) Sobald die Niederschrift einer öffentlichen Sitzung vom Stadtrat genehmigt ist, kann diese über das Bürgerinformationssystem von allen Bürgern eingesehen werden.

§ 16 Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse ist unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat. Beim Umlaufverfahren in Notlagen gem. § 36a Abs. (2) ThürKO sind die Angelegenheiten vor der Beschlussfassung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Angelegenheiten bzw. die gefassten Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in der Hauptsatzung festgelegte öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse ist nach Wegfall des Hinderungsgrundes jedenfalls unverzüglich nachzuholen.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung im Sinne des Abs. (1) erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung im Bürgerinformationssystem.
- (3) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss zu beanstanden. Bleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17 Fraktionen

- (1) Stadratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden.

- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 18

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. (2) Nr. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf
 2. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen
 3. der Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats
 4. die Beschlussfassung über Gebiets- oder Bestandsänderungen der Stadt
 5. die Beschlussfassung über den Abschluss von Tarifverträgen
 6. die Ernennung zum Ehrenbürger und andere Ehrungen der Stadt
 7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, das Haushalts-sicherungskonzept und die Entscheidung über das Stellen eines Antrags nach § 87 Abs. 3
 8. die Beschlussfassung über den Finanzplan nach § 62 oder den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan
 9. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse sowie die Beschlussfassung über die Entlastung
 10. die Beschlussfassung über die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten der Stadt
 11. die Entscheidung über die Gründung, Übernahme, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmen der Stadt und über die Beteiligung an Unternehmen
 12. die Veräußerung von Stadtvermögen, soweit diese nicht nach Art oder Umfang eine laufende Angelegenheit ist
 13. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Aufsichts- oder Verwaltungsräten
 14. sonstige Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Stadtrat entscheidet.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
 - a) allgemeine Festsetzung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten
 - b) Zustimmung zu Personalentscheidungen gemäß § 29 Abs. (3) ThürKO
 - c) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses (§ 21 Abs. (1) a) dieser Geschäftsordnung) oder des Bürgermeisters (§ 22 dieser Geschäftsordnung) fallen
 - d) Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht
 - e) Flächennutzungsplan und Bebauungspläne
 - f) sowie alle weiteren Angelegenheiten, die ihm durch die Thüringer Kommunalordnung zugewiesen werden.
- (4) Der Stadtrat überträgt die in § 21 Abs. (1) a) dieser Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten dem Haupt- und Finanzausschuss zur selbständigen Erledigung.

§ 19

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 dieser Geschäftsordnung näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. (1) ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem mathematischen Verhältnisverfahren „Hare-Niemeyer“ verteilt. Stadtratsmitglieder, die aus eigener Stärke keinen Ausschusssitz erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde. Bei Stimmengleichheit das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (6) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach Abs. (4) auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der es entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.
- (7) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich berufen.
- (8) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss (§ 20 a) dieser Geschäftsordnung) hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Ausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der gewählte Vorsitzende kann aus seiner Funktion von dem jeweiligen Ausschuss abberufen werden.
- (9) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Werktage liegen. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 1 bis 15 dieser Geschäftsordnung über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratsitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung (die Tagesordnung setzt der Vorsitzende des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister fest), zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung.
- (10) Der Stadtrat kann in die vorberatenden Ausschüsse neben den Stadtratsmitgliedern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger mit beratender Funktion ohne Stimmrecht berufen. Jede Fraktion hat das Recht, für die Ausschüsse gemäß § 20 b) bb) bis be) dieser Geschäftsordnung je einen sachkundigen Bürger vorzuschlagen.
- (11) Die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige hinzuzuziehen.
- (12) Die Stadtratsmitglieder können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. Ortsteilbürgermeister können ebenfalls an allen die Belange ihres Ortsteiles betreffenden Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen (ohne Anspruch auf Sitzungsgeld).
- (13) Die Ortsteilräte sind keine Ausschüsse des Stadtrates, sondern gewählte Gremien. Die Stadtratsmitglieder, insbesondere diejenigen, die in dem betreffenden Ortsteil wohnen, können jedoch an öffentlichen Sitzungen des Ortsteilrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die beratende Teilnahme der Stadtratsmitglieder an nichtöffentlichen Ortsteilratssitzungen ist – nach Beschluss des Ortsteilrates und auf Einladung des Ortsteilbürgermeisters – ebenfalls möglich. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht nicht.
- (14) In vorberatende Ausschüsse berufene sachkundige Bürger können, ebenfalls ohne Anspruch auf Sitzungsgeld, an nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates als Zuhörer teilnehmen, soweit Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich ihres Ausschusses behandelt werden.
- (15) Erfordert ein Gegenstand die Beratung von mehreren Ausschüssen, so kann eine gemeinschaftliche Sitzung stattfinden. Den Vorsitz in der gemeinschaftlichen Sitzung führt der Bürgermeister.

§ 20 Bildung der Ausschüsse

Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

a) **beschließender Ausschuss:**

Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern

b) **vorberatende Ausschüsse:**

- ba) *Rechnungsprüfungsausschuss*, bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern
- bb) *Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport*, bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu einem sachkundigen Bürger je Fraktion; zusätzlich ist jeweils ein Vertreter aus dem Seniorenbeirat und dem Behindertenbeirat als sachkundiger Bürger zu berufen
- bc) *Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus*, bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu einem sachkundigen Bürger je Fraktion; zusätzlich ist ein Vertreter des Studierendenrates der Hochschule Schmalkalden als sachkundiger Bürger zu berufen
- bd) *Bauwesen, Stadtentwicklung und Energie*, bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Stadtratsmitgliedern sowie bis zu einem sachkundigen Bürger je Fraktion
- be) *Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung*, bestehend aus dem Bürgermeister und acht weiteren Mitgliedern des Stadtrates sowie bis zu einem sachkundigen Bürger je Fraktion; zusätzlich ist ein Vertreter der Hochschule Schmalkalden als sachkundiger Bürger zu berufen

§ 21

Aufgabenbereiche der Ausschüsse

(1) Die gemäß § 20 dieser Geschäftsordnung gebildeten Ausschüsse haben folgende Aufgabenbereiche:

a) *Haupt- und Finanzausschuss*

aa) allgemeine Zuständigkeiten:

- aaa) Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates
- aab) allgemeine Grundstücksangelegenheiten
- aac) allgemeine Angelegenheiten des Finanz-, Steuer- und Abgabewesens, insbesondere Vorbereitung des Haushaltsplanes, der Investitionsprogramme und der Finanzplanung
- aad) allgemeine Angelegenheiten der Erhebung von Gebühren und Beiträgen
- aae) Zusammenarbeit mit abgabenerhebenden Institutionen
- aaf) Abgabensatzungen
- aag) Festsetzung der Höchstbeträge und besonderen Grundsätze für Geldanlagen

ab) besondere Zuständigkeiten:

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne von § 26 Absätze (1) und (3) ThürKO anstelle des Stadtrates bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall, soweit der Bürgermeister nicht gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung zuständig ist:

- aba) Auftragsvergaben 250.000,- €
- abb) Vertragsabschlüsse 250.000,- €

Beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und bei der Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 26 Absätze (1) und (3) ThürKO anstelle des Stadtrates abschließend, wenn die Gegenleistung den Betrag von 250.000,- € nicht übersteigt und soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung zuständig ist. Diese getroffenen Regelungen gelten nur für den Fall, dass der jeweilige Vertrag entweder unbefristet, aber von der Stadt Schmalkalden ordentlich kündbar, ist oder der jeweilige Vertrag eine feste und von der Stadt Schmalkalden nicht ordentlich kündbare Laufzeit von bis zu 10 Jahren nicht übersteigt.

- abc) Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen 150.000,- €
- abd) Vergabe von Förderungen und Zuschüssen 150.000,- €
- abe) Erlass von Forderungen 50.000,- €
- abf) Niederschlagung von Forderungen 50.000,- €
- abg) Stundung von Forderungen 50.000,- €
- abh) Stundung von Beiträgen 50.000,- €
- abi) überplanmäßige Ausgaben 75.000,- €
- abj) außerplanmäßige Ausgaben 75.000,- €

b) *Rechnungsprüfungsausschuss*

- ba) Haushaltsüberwachung
- bb) Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung

c) *Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport*

- ca) allgemeine Angelegenheiten der kommunalen Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge und Wohlfahrts-
pflege, der Senioren- und Behindertenarbeit
- cb) Zusammenarbeit mit freien Trägern der Wohlfahrtspflege, mit Vereinen und sonstigen Institutionen
- cc) Angelegenheiten der kommunalen Kindertagesstätten, der sonstigen Sozial- und Bildungsarbeit sowie
der Sportförderung
- cd) Haushaltsplanung für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
- ce) Grundstückswesen für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

d) *Ausschuss für Kultur, Stadtmarketing und Tourismus*

- da) allgemeine Angelegenheiten der kommunalen Kulturpflege, des Stadtmarketings und des Tourismus
- db) Zusammenarbeit mit freien Trägern, Vereinen und sonstigen Institutionen zur Förderung der Kultur
- dc) Organisation und Ausbau von Stadt- und Tourismusmarketing
- dd) Maßnahmen zur Ortsteil- und Innenstadtbelebung
- de) Messen und Märkte für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
- df) Haushaltsplanung für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
- dg) Grundstückswesen für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

e) *Ausschuss für Bauwesen, Stadtentwicklung und Energie*

- ea) Bauleitplanung (Flächennutzungs-, Bebauungs- sowie Vorhaben- und Erschließungspläne)
- eb) allgemeine Angelegenheiten der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Gebietsplanung
und Stadtplanung
- ec) städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
- ed) Stadtgestaltung, Dorfentwicklung (in den Ortsteilen) und Denkmalpflege
- ee) Angelegenheiten der Erschließung und des Straßenausbaus
- ef) allgemeine Regelungen nach dem Baugesetzbuch und der Thüringer Bauordnung
- eg) Bauunterhaltung bei städtischen Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen
- eh) Maßnahmen zur Lenkung des innerstädtischen fließenden und ruhenden Verkehrs
- ei) Kleingartenwesen
- ej) Grundstückswesen für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
- ek) Angelegenheiten städtischer Klima- und Energieziele (z.B. Kommunale Wärmeplanung,
Energiewende / alternative Energien)
- el) Landschafts-, Natur-, Klima- und Umweltschutz sowie Nachhaltigkeit im öffentlichen Raum
- em) kommunaler Bauhof (z.B. Quartalsbericht des Bauhofleiters)
- en) Haushaltsplanung für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses

f) *Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Verwaltungsmodernisierung und Digitalisierung*

- fa) allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung (z.B. Unterstützung von Existenzgründungen,
Vernetzung von Gewerbetreibenden und Selbständigen, Gewerbeflächenmanagement)
- fb) Messen und Märkte für den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses
- fc) Angelegenheiten der Eigenbetriebe und der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und
Zweckverbänden (wie z.B. GEWAS sowie Thüringer Energie AG, WerraEnergie GmbH,
Wohnungsbau GmbH der Stadt Schmalkalden, Stadtwerke Schmalkalden GmbH und sonstige
Unternehmen, an denen die Stadt Schmalkalden unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist)
- fd) Forschung und Lehre, Hochschulbildung
- fe) Angelegenheiten der kommunalen Verkehrsplanung, des öffentlichen Personennahverkehrs und der
Mitwirkung bei der Verkehrsplanung des Bundes und des Landes
- ff) Maßnahmen zur Lenkung des überörtlichen Verkehrs
- fg) Begleitung der Verwaltungsmodernisierung (z.B. hinsichtlich Umsetzung Onlinezugangsgesetz)
- fh) Koordination und Entwicklung von Strategien in Sachen Digitalisierung

- (2) Soweit der Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen seines vorgenannten Aufgabenbereichs nicht im Sinne von
§ 26 Absätze (1) und (3) ThürKO anstelle des Stadtrates abschließend entscheidet und nicht der Bürgermeister
gemäß § 22 dieser Geschäftsordnung zuständig ist, wird der Haupt- und Finanzausschuss vorberatend tätig.
- (3) Die vorberatenden oder vorberatend tätigen Ausschüsse bereiten die ihnen übertragenen Aufgaben für die
Beratung im beschließenden Ausschuss bzw. im Stadtrat vor und geben eine Beschlussempfehlung.

- (4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung weiterer Angelegenheiten auf einen beschließenden Ausschuss zu übertragen, bleibt unberührt.
- (5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. (3) Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern.

§ 22

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen
 - b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO)
 - c) alle personalrechtlichen Entscheidungen, mit Ausnahme der in § 18 Abs. (3) b) dieser Geschäftsordnung genannten Maßnahmen, für die es der Zustimmung des Stadtrates bedarf. Hierzu zählen insbesondere: die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Beschäftigten (Arbeiter und Angestellte), deren Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist
 - d) die ihm im Einzelfall durch Beschluss des Stadtrates mit seiner Zustimmung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten
- (3) Laufende Angelegenheiten nach Abs. (2) a) sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Vollzug der Ortssatzungen
 - b) Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 50.000,- €
 - c) Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 50.000,- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000,- € nicht übersteigt, sowie die Führung aller gegen die Stadt oder die von ihr verwalteten Stiftungen gerichteten Passivprozesse
 - d) die Umschuldung und Vertragsänderungen von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen
 - e) die Bildung von Haushaltsresten
 - f) die Stundung uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,- € auf die Dauer bis zu fünf Jahren, die Stundung einmaliger Straßenausbaubeiträge für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 7b Abs. (1) Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in unbegrenzter Höhe sowie die Stundung sonstiger Beiträge bis zu einem Betrag von 10.000,- € auf die Dauer bis zu fünf Jahren
 - g) die Niederschlagung oder der Erlass uneinbringlicher Steuern, Abgaben und sonstiger öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 10.000,- €
 - h) Verfügung über Einzelbeträge bis zu 50.000,- €, die im Haushaltsplan festgelegt sind
 - i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen, wenn die Gegenleistung den Betrag von 50.000,- € nicht übersteigt. Die im vorstehenden Satz getroffene Regelung gilt bei Dauerschuldverhältnissen nur für den Fall, dass der jeweilige Vertrag entweder unbefristet, aber von der Stadt Schmalkalden ordentlich kündbar ist, oder der jeweilige Vertrag eine feste und von der Stadt Schmalkalden nicht ordentlich kündbare Laufzeit von bis zu 10 Jahren nicht übersteigt.
 - j) die Eintragung von Dienstbarkeiten
 - k) der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der von Seiten der Stadt Schmalkalden zum Zwecke des Erwerbes des Grundstückes oder des grundstücksgleichen Rechtes zu leistende Gegenwert den Betrag von 15.000,- Euro nicht überschreitet und dieser zu leistende Gegenwert den Verkehrswert (§ 194 Baugesetzbuch) nicht übersteigt
 - l) der Verkauf von Grundstücken, wenn der von Seiten der Stadt Schmalkalden anlässlich der Veräußerung des Grundstückes oder des grundstücksgleichen Rechtes einzunehmende Gegenwert den Betrag von 15.000,- Euro nicht überschreitet und dieser einzunehmende Gegenwert mindestens dem Verkehrswert (§ 194 Baugesetzbuch) entspricht
 - m) der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der von Seiten der Stadt Schmalkalden zum Zwecke des Tausches von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten zu

leistende Gegenwert den Betrag von 15.000,- Euro nicht überschreitet und dieser zu leistende Gegenwert den Verkehrswert (§ 194 Baugesetzbuch) nicht übersteigt sowie der einzunehmende Gegenwert den Betrag von 15.000,- Euro nicht überschreitet und dieser einzunehmende Gegenwert mindestens dem Verkehrswert (§ 194 Baugesetzbuch) entspricht

- n) die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 58 Abs. (1) ThürKO, sofern im Einzelfall der Betrag von 25.000,- € nicht überschritten wird.
- (4) Der Bürgermeister informiert den Stadtrat und die Ausschüsse regelmäßig über den Vollzug der in seiner Zuständigkeit stehenden laufenden Angelegenheiten nach Abs. (3) i), soweit der jeweilige Vertrag mit einer unkündbaren Laufzeit von mehr als fünf Jahren abgeschlossen wird oder den Betrag von 25.000,- € übersteigt. Ebenso informiert der Bürgermeister den Stadtrat regelmäßig über die gemäß Abs. (3) k) bis m) getätigten Grundstücksgeschäfte sowie über Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Abs. (3) n).

§ 23 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister, dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten und den Fraktionsvorsitzenden. Er wird durch den Bürgermeister im Zeitraum zwischen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und der Sitzung des Stadtrates einberufen. Auf Verlangen einer Fraktion ist er innerhalb einer Woche einzuberufen.
- (2) Der Ältestenrat führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen einerseits und dem Bürgermeister sowie dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten andererseits herbei und vermittelt zwischen unterschiedlichen Meinungen.
- (3) Der Ältestenrat ist kein Organ der Stadt Schmalkalden.

§ 24 Sprachform, Änderungen und Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils in der männlichen, weiblichen und diversen Form.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Dezember 2016 außer Kraft.

Schmalkalden, den 25. Juni 2024

Stadt Schmalkalden

- Dienstsiegel -

Kaminski
Bürgermeister